

Gestaltungsvorschriften



1. Die Sockelhöhe darf 0,60 m nicht überschreiten, gemessen zwischen der Oberkante Bordstein und der Oberkante Fußboden des Erdgeschosses.
2. Dachaufbauten (Gauben) sind unzulässig.
Ausnahmen: Bei Gebäuden mit mehr als 40° Dachneigung ist ein Ausbau zulässig, wenn dieser beginnend vom freien Giebel einen Mindestabstand von 1 m erhält.
3. Drempele sind bis zu einer Höhe von 0,30 m zulässig, gemessen von der Oberkante der obersten Geschoßdecke.
4. Die Firstrichtung der baulichen Anlagen ist entsprechend der Festsetzung des Bebauungsplanes anzuordnen.
5. Anbauten müssen nach Werkstoff und Farbe dem Hauptgebäude angepaßt werden.
6. Häuser in einer Zeile müssen gleiche Gesimsbreiten bei einheitlicher Gebäudehöhe haben. Im ansteigenden Gelände ist eine gleichmäßige Staffelung der Gebäudehöhe innerhalb einer Zeile gestattet.
7. Die im Bebauungsplan festgesetzten Pflanzflächen (pfg) sind als Schutzpflanzung mit einheimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen und dauernd zu unterhalten. Es sind im Abstand von 1,00 x 1,00 m folgende Gehölze zu verwenden: Feldahorn (*Acer campestre*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Hasel (*Corylus avellana*), Hartriegel (*Rosa rugosa*), Traubenkirschen (*Prunus serotina*), Schneeball (*Viburnum opulus*), Pfaffenhütchen (*Eronyminus europaea*), Kornelkirsche (*Cornus mas*).
8. Einfriedigungen im rückwärtigen Grundstücksteil sind zulässig in Form von Drahtzäunen bis zu einer Höhe von 1,00 m.